

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Wuppertal

1. Regularien

1.1. Einberufung des Seniorenbeirates

1.1.1. Zur konstituierenden Sitzung lädt das älteste ordentliche Mitglied ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des /der Vorsitzenden.

1.1.2. Der Seniorenbeirat wird durch die / den Vorsitzende (n) bei einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

1.2. Wahl eines / einer Vorsitzenden und eines / einer stellvertretenden Vorsitzenden

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine / einen Vorsitzende (n) und eine / einen stellvertretende (n) Vorsitzende (n) in geheimer Wahl für die Dauer der Amtszeit. Mit einfacher Mehrheit können die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates eine andere Regelung treffen.

Die Amtszeit richtet sich nach der Legislaturperiode für den Rat der Stadt.

1.3. Funktion des / der Vorsitzenden

Die / der Vorsitzende repräsentiert den Beirat. Sie / er hat die Aufgabe alle Mitglieder entsprechend ihres Erfahrungswissens in die Arbeit einzubeziehen. Aufgaben und Repräsentationspflichten kann die / der Vorsitzende in Absprache mit der / dem stellvertretenden Vorsitzenden delegieren.

1.4. Der Seniorenbeirat kann zur Bearbeitung besonderer Probleme oder Themen Arbeitskreise bilden, die dem Plenum des Beirates zuarbeiten. Hierzu kann er auch sachkundige Berater hinzuziehen, die dem Seniorenbeirat nicht angehören.

2. Sitzungsmodus

Pro Jahr finden, in der Regel, fünf ordentliche Sitzungen des Seniorenbeirates statt.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich und werden in der Tagespresse bekannt gemacht. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durchgeführt. Die Entscheidung darüber treffen die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates mit einfacher Mehrheit.

Die / der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie / er ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich.

3. Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von dem / der Vorsitzenden des Seniorenbeirates aufgestellt. Schriftliche Anträge werden berücksichtigt, wenn sie bis drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin bei der unter 5.1. genannten Stelle eingereicht worden sind.

4. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

Beschlussfähig ist der Seniorenbeirat, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse im Seniorenbeirat werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.

5. Niederschrift

5.1. Über jede Sitzung des Seniorenbeirates wird vom Schriftführer / der Schriftführerin eine Niederschrift gefertigt. Der Schriftführer / die Schriftführerin wird von der Verwaltung gestellt. Die Niederschrift wird vom Schriftführer / der Schriftführerin, der / dem Vorsitzenden des Beirates und dem Vertreter der Verwaltung unterzeichnet.

5.2. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Ort, Tag und Dauer der Sitzung
- Die Namen der Anwesenden
- Die Tagesordnung
- Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Die gestellten Anträge
- Die gefassten Beschlüsse
- Die Abstimmungsergebnisse

Die Niederschrift soll den wesentlichen Gang der Beratung wiedergeben. Sie ist alsbald nach der Sitzung allen ständigen und stellvertretenden Mitgliedern des Beirates zuzuleiten und der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen.

6. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Entscheidung des Seniorenbeirates in Kraft.